

Richtlinie zur Förderung Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wernigerode

Die Stadt Wernigerode macht es sich mit der Richtlinie zur Aufgabe, die Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der §§ 11 – 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sächlich und finanziell zu unterstützen.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Wernigerode. Eine finanzielle Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über Anträge erfolgt pflichtgemäß.

Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit der Aktiven eine förderliche Freizeitgestaltung und außerschulische Bildung anbieten zu können.

Die Förderung soll unterstützen und ergänzen, jedoch nicht private Eigeninitiativen und die Hauptträger ersetzen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Antragsberechtigung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege
- b) gemeinnützige Vereine und Verbände
- c) Kirchengemeinden
- d) andere Gruppen oder ehrenamtlich Tätige, im Rahmen der Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen

die ihre Angebote im Wirkungskreis der Stadt Wernigerode leisten.

1.2 Projekte und Maßnahmen der finanziellen Förderung

Förderfähig sind nur solche Projekte, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes und des Achten Sozialgesetzbuches förderlichen Verlauf des Projektes bieten. Bedingung für die Förderung ist die Gewährleistung des Zugangs für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Wernigerode sowie das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung der Träger.

Die finanzielle Förderung kann im Rahmen des jeweils bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden für:

- a) kinder- bzw. jugendgemäße Veranstaltungen einschließlich Verbrauchsmaterial
- b) ein- und mehrtägige Erlebnis- bzw. Bildungsfahrten
- c) Zuschüsse zu Betriebskosten für offene Kinder- und Jugendeinrichtungen
- d) Spiel- und Beschäftigungsgegenstände
- e) Ausstattungsgegenstände für Jugendräume.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Art der Förderung

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen des jeweilig bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden.

Neben der finanziellen Förderung wird den Antragsberechtigten (gemäß Punkt 1.1) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Unterstützung durch die Kooperation mit der Stadtjugendpflege Wernigerode, die Nutzung von Räumen in den städtischen Jugendeinrichtungen (Skihütte oder das Obergeschoss des Kinder- und Jugendhauses Center) und die Nutzung eines Kleinbusses angeboten.

2.2 Fördersummen

Die Höhe der Fördersummen der Stadt Wernigerode sollen 50% der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Honorare Dritter sind nur in der ortsüblichen Höhe sowie auf der Grundlage von Honorarverträgen förderfähig und wenn diese die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Empfängers enthalten.

Darüber hinaus sind pauschale Förderungen von Veranstaltungen freier Träger und gemeinnütziger Vereine mit dem Votum des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrats möglich.

Nicht förderfähig sind Bewirtungsleistungen von Gaststätten.

Eine Doppelförderung ist unzulässig.

3. Antragstellung und Verfahren

3.1 Antragstellung

Antragstellungen sind während des aktuellen Haushaltsjahres möglich, so lange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gewährung von finanziellen oder sächlichen Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag ist vor Beginn des Projektes im Amt für Jugend, Senioren und Soziales zu stellen und vom Antragstellenden zu unterschreiben. Die Antragsformulare sind auf der Homepage der Stadt Wernigerode veröffentlicht ([3098_9095_1.PDF \(wernigerode.de\)](#)).

Mit dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine aussagefähige Beschreibung des geplanten Projektes
- b) ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit den Gesamtkosten
- c) die Darstellung der Eigenleistungen (SOLL 50 %), evtl. Leistungen Dritter und beantragte Förderung bei der Stadt Wernigerode

3.2 Mittelvergabe

Beantragte Förderung ab einer Summe von 1.500 € werden generell dem Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrates zur Empfehlung vorgelegt.

Über Fördersummen unterhalb dieses Limits entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung dem Ausschuss einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen vor.

3.3 Bescheid über die Förderung

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit erhält der Antragstellende einen Zwischenbescheid über die Möglichkeit der Förderung oder über die Ablehnung des Antrages.

Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird dem Antragstellenden der Zuwendungsbescheid erteilt, in dem ist auch die Abgabe des Verwendungsnachweises terminiert. Das Formblatt ist auf der Homepage der Stadt Wernigerode veröffentlicht ([3098_9093_1.PDF \(wernigerode.de\)](#)).

4. Verwendungsnachweis

4.1 Ordnungsgemäße Verwendung

Der Antragstellende hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einschließlich der Eigen- und Drittmittel nach Beendigung des Projektes zum vorgegebenen Termin durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) abzurechnen.

4.2 Abrechnung

Ergänzend zum Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen bzw. -belege vorzulegen. Diese Unterlagen sind beim Antragstellenden 10 Jahre aufzubewahren.

Werden die anerkannten Gesamtkosten auf Grundlage des Antrages nicht erreicht, verringert sich anteilig der Zuschuss der Stadt Wernigerode. Es erfolgt eine Rückforderung der überzahlten Mittel per Bescheid.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid, d. h. zweckentsprechend zu verwenden.
Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Senioren und Soziales nicht zulässig.
In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden und eine Abrechnung noch nicht vorgenommen wurde.
- b) Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel und/oder des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- c) Im Falle einer Bezuschussung nach Punkt 1.2 d, e) sind bei einem Gegenstandswert über 150,00 € netto vor Erwerb drei Kostenvorgaben in der Verwaltung vorzulegen (Internet-Vergleichsangebote ausreichend).
- d) Auf die Förderung durch die Stadt Wernigerode ist bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.
- e) Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehört die Umsatzsteuer, die nach UStG i. d. g. Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.11.2011 außer Kraft.

Wernigerode, den 28.10.2024

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 17.10.2024 beschlossene Richtlinie zur Förderung Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wernigerode wurde am 30.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.